

Allgemeine Geschäftsbedingungen

von

Henry Stern

- Stand 01. Dezember 2011 -

§ 1. Allgemeines

- (1) Henry Stern mit Sitz in der Dürerstraße 3, 07407 Rudolstadt, ist Produzent und Vermarkter von Audio-, Musik- und Tonproduktionen (folgend „Tracks“ genannt).
- (2) Als Produzent und Lizenzgeber für Tracks stellt Henry Stern seinen Auftraggebern oder Vertragspartnern (folgend „Kunden“ genannt) die Tracks im Rahmen der jeweils vereinbarten Nutzungs- und Verwertungsrechte (folgend „Lizenzen“ genannt) zur Verfügung. Der Kunde kann Lizenzen bereits bestehender Tracks (aus dem bestehenden „Musikrepertoire“ - im Folgenden auch so genannt) erwerben oder die Produktion neuer Tracks bei Henry Stern in Auftrag geben (folgend „Auftragsproduktion“ genannt). Für die Nutzung und Verwertung der Tracks muss der Kunde eine entsprechende Lizenz bei Henry Stern erwerben.
- (3) Alle Leistungen und Lizenzen von Henry Stern erfolgen ausschließlich zu den hier aufgeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (folgend „AGB“ genannt). Von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden werden nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Henry Stern wirksam.
- (4) Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- (5) Änderungen der AGB werden dem Kunden schriftlich/per E-Mail im Wortlaut und unter Hervorhebung der geänderten Klauseln mitgeteilt. Diese gelten als vereinbart, wenn der Kunde nicht innerhalb von vier Wochen ab Änderung widerspricht.

§ 2. Vertragsabschluss und Kündigungsfristen

- (1) Der Vertrag kommt mit der Annahme des von Henry Stern gemachten verbindlichen Angebotes (nachfolgend auch „Auftrag“ genannt) durch den Kunden zustande. Die Annahme erfolgt durch Übersendung des unterzeichneten Angebotes. Ebenfalls als Annahme gilt die Zahlung (bei Ratenzahlung ab der ersten Rate) der im Angebot definierten Beträge.
- (2) Der Vertrag beinhaltet eine Leistungsbeschreibung, die den Inhalt der geschuldeten Leistungen definiert.
- (3) Henry Stern ist befugt, externe Produzenten, Musiker oder Subunternehmer (folgend

„Partner“ genannt) mit der Herstellung/Produktion von Teilen oder gesamter Tracks bzw. den vertraglich vereinbarten Leistungen zu beauftragen.

- (4) Alle Vereinbarungen, die zwischen Henry Stern und dem Kunden zwecks Erfüllung des Vertrags getroffen werden, sind in schriftlicher Form zu vereinbaren. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (5) Im Bereich der Auftragsproduktion enden Verträge, wenn keine individuelle Laufzeit vereinbart wurde, mit der Vollendung des Auftrages durch Henry Stern.
- (6) Beim Kauf bestehender oder per Auftragsproduktion produzierter Tracks ist eine Lizenz über deren Nutzungs- und Verwertungsrechte bei Henry Stern zu erwerben. Regelungen und Laufzeiten von Lizenzen werden in den Lizenzbestimmungen von Henry Stern (folgend „Lizenzbestimmungen“ genannt) definiert.
Die Lizenzbestimmungen können auf <http://suedhang-productions.com/> eingesehen werden. Darüber hinaus gehende Lizenzen müssen mit Henry Stern in schriftlicher Form vereinbart werden. Wenden Sie sich hierzu bitte direkt an Henry Stern.
- (7) Die Lizenzbestimmungen sind Teil dieser AGB.

§ 3. Urheber- und Nutzungsrechte

- (1) Das Urheberrecht auf alle durch Henry Stern angefertigten und angebotenen Arbeiten und Tracks verbleibt bei Henry Stern und/oder seinen Partnern. Der Kunde erwirbt mit der vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung oder der Lizenzgebühr für die vertraglich bzw. in den Lizenzbestimmungen vereinbarte Dauer und den darin vereinbarten Umfang Nutzungs- und Verwertungsrechte.
- (2) Entwickelte Entwürfe und Vorschläge sind Eigentum von Henry Stern und unterliegen dem alleinigen Urheber, Nutzungs- und Verwertungsrecht von Henry Stern sowie seinen Partnern und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Dies gilt auch für Entwürfe und Vorschläge, die im Rahmen einer Angebotspräsentation erstellt wurden. Entwürfe und Vorschläge dienen dem Kunden als Veranschaulichung von zu erbringenden Leistungen und dürfen ohne schriftliche Einwilligung von Henry Stern, auch in inhaltlich oder äußerlich abgewandelter Form, nicht kopiert, vervielfältigt oder veröffentlicht werden.
- (3) Die im Rahmen des Auftrags (Vertrags) erarbeiteten Leistungen sind als persönlich geistige Schöpfung durch das Urheberrechtsgesetz geschützt.

Diese Regelung gilt auch dann als vereinbart, wenn die nach dem Urheberrechtsgesetz erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

- (4) Über den Umfang der Nutzung steht Henry Stern ein Auskunftsrecht zu.

§ 4. Sonderregelungen für die Auftragsproduktion

- (1) Bei der Auftragsproduktion erfolgt die Produktion der Tracks in vorhergehender Abstimmung mit dem Kunden. Dabei kann der Kunde Wünsche und Vorgaben, wie zum Beispiel Genre, Themen oder Instrumente, äußern, die bei der Produktion der Tracks berücksichtigt werden.
- (2) Wenn nichts anderes vereinbart, ist der Kunde jederzeit berechtigt, Henry Stern gegen Vergütung des damit verbundenen Aufwandes um Anpassung seiner Vorgaben oder Anpassungen an Tracks zu ersuchen. Zu diesem Zweck richtet der Kunde einen Anpassungsvorschlag an Henry Stern.
- (3) Ist für die Produktion eine Mitwirkung des Kunden erforderlich, so ist der Kunde verpflichtet alle notwendigen Mitwirkungsleistungen unentgeltlich zu erbringen, damit Henry Stern die vertragliche Leistung durchführen kann. Dazu stellt der Kunde wenn nötig Henry Stern z.B. alle für die Durchführung der Arbeiten benötigten Daten, Unterlagen oder Medien zur Verfügung. Henry Stern ist nicht verpflichtet diese Informationen zu überprüfen oder zu überwachen, ob sie Rechte Dritter oder andere Rechte und Gesetze verletzen. Hierfür trägt der Kunde allein die Verantwortung. Henry Stern hat aber das Recht die Nutzung solcher Informationen bei den Arbeiten oder der Produktion jeder Zeit zu verweigern.
- (4) Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, ist Henry Stern von der Leistungspflicht befreit. Leistet Henry Stern dennoch, stellt er den Aufwand entsprechend der gültigen Preisliste in Rechnung.
- (5) Unvorhersehbarer Mehraufwand bedarf, wenn nichts anderes vereinbart, der gegenseitigen Absprache und gegebenenfalls der Nachhonorierung.

§ 5. Preise und Vergütung

- (1) Es gilt die im Vertrag vereinbarte Vergütung und gegebenenfalls die jeweils aktuelle Preisliste von Henry Stern. Zahlungen sind, wenn nicht anders vertraglich geregelt, innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug fällig.
- (2) Henry Stern behält sich das Recht vor, den Gesamtbetrag (Restbetrag bei Raten- oder Abschlagszahlungen) vor Übergabe der Leistung von dem Kunden einzufordern.

- (3) Flatrate Lizenzen oder Ratenzahlungen werden, wenn nichts anderes vereinbart, über Zahlungen in Zahlungsperioden (z.B. monatlich oder Quartalsweise) vergütet. Diese Vergütungen sind stets am Anfang einer jeweiligen Zahlungsperiode fällig.
- (4) Bei Änderungen oder Abbruch von Aufträgen (Verträgen), Arbeiten und dergleichen durch den Kunden und/oder wenn sich die Voraussetzungen für die Leistungserstellung ändert, wird der Kunde Henry Stern alle dadurch anfallenden Kosten ersetzen und Henry Stern von jeglichen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freistellen.
- (5) Bei Überschreitung eines Zahlungszieles um mehr als 30 Tage, behält sich Henry Stern das Recht vor, Aufträge und Produktionen vorzeitig und ohne Vollendung zu kündigen. Henry Stern ist auch ohne Fertigstellung einer Produktion oder von Tracks und Nichteinhaltung von vertraglich vereinbarten Zeiten berechtigt, den Gesamtbetrag ohne Abzug sofort einzufordern .
- (6) Alle in Verträgen, Angeboten oder Preislisten genannten Preise und die daraus resultierenden Beträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer bzw. Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe.
- (7) Eine Zahlung gilt erst als erfolgt, wenn der geforderte Betrag bei Henry Stern gutgeschrieben ist.

§ 6. Vertragspartner bei Lizenzen:

- (1) Lizenzen gelten als vereinbart zwischen Henry Stern sowie dem Kunden.
- (2) Ist der Kunde für einen Auftraggeber (folgend „Klient“ genannt) tätig, kann die Lizenz nach schriftlicher Zustimmung von Henry Stern auch an den Klienten übertragen werden. Eine solche Übertragung ist nur Möglich, wenn der Klient den AGB und Lizenzbestimmungen von Henry Stern vollständig zustimmt. Stimmt der Klient den AGB oder Lizenzbestimmungen nicht zu, so fällt die jeweils betroffene Lizenz auf den Auftrag gebenden Kunden von Henry Stern zurück.

§ 7. Gewährleistung, Sach- und Rechtsmängel

- (1) Mit Ablauf von einer Woche ab Auslieferung eines Tracks gilt bei der Auftragsproduktion die zu erbringende Leistung von Henry Stern als abgenommen, sofern der Kunde die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist verweigert. Der Kunde kann die Abnahme nur ablehnen, wenn Henry Stern in seiner Produktion von den Vorgaben des Kunden erheblich abgewichen ist.
- (2) Henry Stern verschafft dem Kunden die Tracks frei von Sach- und Rechtsmängeln.

- Fehler, die nur zu einer unerheblichen Minderung der Nutzbarkeit der Tracks führen, bleiben außer Betracht. Kein Mangel sind solche Funktionsbeeinträchtigungen, die aus der vom Kunden zur Verfügung gestellten Hardware- und Software-Umgebung, Fehlbedienung, externen schadhafte Daten, Störungen von Rechnernetzen oder sonstigen aus dem Risikobereich des Kunden stammenden Gründen resultieren.
- (3) Für Tracks, die vom Kunden geändert worden sind, erbringt Henry Stern keine Gewährleistung, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Änderung für den gemeldeten Mangel nicht ursächlich ist.
 - (4) Henry Stern erbringt Gewährleistung bei Sachmängeln durch Nacherfüllung, und zwar nach seiner Wahl durch Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung. Die Nacherfüllung kann insbesondere durch Überlassen eines neuen Programmstandes oder dadurch erfolgen, dass Henry Stern Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels vermeiden. Ein neuer Programmstand muss vom Kunden auch dann übernommen werden, wenn dies für ihn zu einem hinnehmbaren Anpassungsaufwand führt.
 - (5) Henry Stern arbeitet nur mit Partnern zusammen, deren Leistungen nicht dem Recht der GEMA oder irgendeiner anderen Verwertungsgesellschaft unterliegen. Somit gewährleistet Henry Stern, dass durch die zur Verfügung gestellten Tracks keine Rechte Dritter oder geltende Gesetze verletzt werden. Falls Dritte Schutzrechte gegen den Kunden geltend machen, unterrichtet dieser Henry Stern unverzüglich schriftlich (auch per E-Mail an henry@suedhang-productions.com möglich).
 - (6) Die Nacherfüllung bei Rechtsmängeln erfolgt, indem Henry Stern dem Kunden eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an den Tracks verschafft. Henry Stern kann hierbei die betroffenen Tracks gegen gleichwertige, den vertraglichen Bestimmungen entsprechende Tracks austauschen, wenn dies für den Kunden hinnehmbar ist.

§ 8. Untersuchungs- und Rügepflicht

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferten Tracks unverzüglich zu untersuchen. Offensichtliche Mängel hat der Kunde unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Lieferung anzuzeigen. Sonstige Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige ist eine nachvollziehbare Beschreibung des Mangels beizufügen. Erfolgt die Anzeige nicht rechtzeitig, gilt der gelieferte Track in Bezug auf diesen Mangel als genehmigt und angenommen. Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist insoweit

ausgeschlossen.

- (2) Voraussetzung für die Nacherfüllung ist die Reproduzierbarkeit oder Feststellbarkeit der Mängel. Die Mängelrüge muss Informationen über die Art des Fehlers, sowie die Arbeiten, die bei Auftreten des Fehlers durchgeführt wurden, enthalten.
- (3) Die Mängelrüge ist ausschließlich zu richten an:
Henry Stern
Dürerstr. 3
07407 Rudolstadt
oder per E-Mail an: henry@suedhang-productions.com

§ 9. Missbrauch

- (1) Der Kunde ist verpflichtet sich an die Lizenzbestimmungen zu halten und die ihm zur Verfügung gestellten Tracks vor Missbrauch oder unerlaubter Nutzung durch Dritte zu schützen. Bei Missachtung dieser Vereinbarung sind die im Folgenden Vertragsstrafen vereinbart:
 - a) Verwendung ohne Lizenz oder ohne angemessene Lizenz:
pro Track 5.000 Euro.
 - b) Unerlaubte Weitergabe der Tracks durch den Endabnehmer/Klienten, wenn der Kunde nicht nachweisen kann, dass er diesem auf dieses Verbot hingewiesen hat:
zusätzlich 5.000 Euro pro Weitergabe und Track.
 - c) Nicht- oder mangelnde Benennung der Endabnehmer/Klienten oder fehlende Bezeichnung der Produktion trotz Verlangens von Henry Stern:
pro Track zusätzlich 3.000 Euro.
 - d) Verwendung der Tracks auf anderen als den vereinbarten Ton- oder Bildträgern:
je nicht vereinbartem Träger und Track nochmalige Zahlung von 3.000 Euro.
 - e) Verwendung der Tracks in Verbindung mit unerlaubten Inhalten:
pro Track und nicht erlaubter Anwendung 5.000 Euro.
 - f) Verwendung eines Tracks in freigestellter Form oder im Internet ohne Sicherung der Nicht-Downloadbarkeit:
pro Track 3.000 Euro.
 - g) Wenn nichts anderes vereinbart, müssen sämtliche zum Zweck der Zusammenarbeit und dem Kunden von Henry Stern zur Verfügung gestellten Medien und Tonträger innerhalb von 30 Tagen nach

Vertragsende wieder zurück gegeben werden. Kommt ein Kunde dieser Aufforderung nicht nach gilt eine Vertragsstrafe von 30.000 Euro pro Medieneinheit oder Tonträger.

- (2) Ist der tatsächlich entstandene Schaden höher als die genannten Vertragsstrafen, ist Henry Stern berechtigt, den tatsächlichen Schaden zum Ersatz durch den Kunden zu berechnen. Der Kunde kann einer beanspruchten Vertragsstrafe entgentreten, wenn er nachweisen kann, dass Henry Stern kein oder ein geringerer Schaden als die vereinbarte Vertragsstrafe entstanden ist.
- (3) Missbrauch oder eine Verletzung der Lizenzbestimmungen durch den Kunden berechtigen Henry Stern zum sofortigen Widerruf der erteilten Lizenz, gegebenenfalls auch für andere Henry Stern Tracks, die von der Verletzung nicht direkt betroffen sind. In diesen Fällen hat der Kunde die verwendete Musik aus den beanstandeten Produktionen zu entfernen und sicherzustellen, dass alle an Endabnehmer/Klienten weitergegebenen Kopien entsprechend nachbearbeitet oder eingezogen sowie sämtliche Tonträger und Freigabedokumente zurückgegeben werden.
- (4) Henry Stern kann dem Kunden zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen, Austausch von Information oder zum Testen individueller Produktionen einen Zugang zu Servern von Henry Stern zur Verfügung stellen (auch „Account“ genannt). Der Kunde verpflichtet sich Zugangsdaten (wie z.B. Passwörter) streng geheim zu halten und Henry Stern oder den Provider unverzüglich zu informieren, sobald er davon Kenntnis erlangt, dass unbefugten Dritten Zugangsdaten bekannt sind. Sollte infolge Verschuldens des Kunden Dritte durch Missbrauch der Zugangsdaten Leistungen oder Arbeiten von Henry Stern nutzen oder Schaden verursachen, haftet der Kunde gegenüber Henry Stern auf Nutzungsentgelt und Schadensersatz.

§ 10. Haftung

- (1) Henry Stern leistet Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. Pflichtverletzung, unerlaubte Handlung) nur in Höhe der vom Kunden geleisteten Lizenzgebühren.

§ 11. Datenschutz

- (1) Der Kunde wird hiermit davon unterrichtet, dass Henry Stern seine Daten im zur Vertragsdurchführung erforderlichen Umfang und auf Grundlage der Datenschutzvorschriften erhebt, speichert, verarbeitet und, sofern notwendig, an Dritte übermittelt.
- (2) Henry Stern darf, wenn nicht schriftlich ausgeschlossen, die von ihm entwickelten Arbeiten und Tracks angemessen und branchenüblich signieren und den erteilten Auftrag mit Hinweis auf den Kunden (Name, Logo und/oder URL) für Eigenwerbung und als Referenz publizieren.
- (3) Der Kunde hat kein Recht auf die Partner von Henry Stern zu verweisen. Ein solches Recht bedarf der schriftlichen Zustimmung des Partners. Melden sie sich dafür bitte bei Henry Stern.

§ 12. Schlussbestimmungen, Gerichtsstand

- (1) Sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN- Kaufrechts. Leistungs- und Erfüllungsort ist Rudolstadt. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, einschließlich solcher aufgrund oder in Ausführung dieses Vertrages eingegangener Verpflichtungen, ist Rudolstadt.

Henry Stern

Dürerstr. 3

07407 Rudolstadt

Telefon: +49 (0) 157 38 83 34 36

E-Mail: henry@suedhang-productions.com

Webseite: <http://suedhang-productions.com/>